

**LANDESBEAUFTRAGTER FÜR DEN DATENSCHUTZ  
BADEN - WÜRTTEMBERG  
Postfach 10 29 32 • 70025 Stuttgart**

**E-Mail: [poststelle@ldf.bwl.de](mailto:poststelle@ldf.bwl.de)  
FAX: 07 11 / 61 55 41 - 15**

XXXXXXX

Datum 5. Juli 2013  
Name Herr Kruttschnitt  
Telefon 0711/615541-55  
Aktenzeichen: P 5110/158  
(Bitte bei Antwort angeben)

**Datenschutz bei Anwesenheitskontrollen an Universitäten**

**Ihre E-Mails vom 11. Juni und 27. Juli 2012 sowie 29. Juni 2013  
Unsere E-Mail vom 12. Juni 2012 sowie unsere Schreiben vom 11. Juli und  
13. August 2012, Az. P 5110/158**

Sehr geehrter Herr XXXXX

für Ihre jüngste E-Mail danken wir. Die Stellungnahme der Universität ist Anfang März 2013 hier eingegangen. Wegen anderer dringlicher Angelegenheiten kommen wir erst jetzt darauf zurück. Dafür bitten wir um Nachsicht.

Die Universität trägt im Wesentlichen Folgendes vor:

Es gebe an der Universität keine universitätsweit geltenden Regelungen zur Anwesenheitskontrolle bei Lehrveranstaltungen.

Teilweise seien Anwesenheitspflichten beziehungsweise die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen zur Sicherung des Studienerfolgs in Studien- und Prüfungsordnungen vorgeschrieben. So regle beispielsweise § 2 Absatz 7 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 in der Fassung vom 17. Juli 2012:

„Die Studierenden weisen [...] ihre regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme [...] nach, soweit deren Besuch von der Universität in einer Studienordnung vorgeschrieben ist. In der Studienordnung werden auch die Voraussetzungen für die Feststellung der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an diesen Unterrichtsveranstaltungen geregelt [...]“.

In § 3 Absatz 1 der Studienordnung für das Medizinstudium an der Medizinischen Fakultät der Universität für das 1. und 2. Studienjahr vom 22. Juli 2010 sei wiederum geregelt (vergleichbare Regelungen gebe es auch in der Studienordnung für das 3., 4. und 5. Studienjahr):

„Der regelmäßige Besuch und die erfolgreiche Teilnahme an den Pflichtlehrveranstaltungen im Sinne von § 2 Abs. 7 in Verbindung mit Anlage 1 ÄAppO wird von dem jeweils verantwortlichen Leiter oder der verantwortlichen Leiterin der Lehrveranstaltung geprüft und bescheinigt. Der regelmäßige Besuch einer Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn der oder die Studierende jeweils mindestens 85 % der gesamten Unterrichtszeit anwesend war. Wird die Fehlzeit von höchstens 15 % aus von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen überschritten, so entscheidet der Leiter oder die Leiterin der Lehrveranstaltung im Einvernehmen mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin über eine Kompensation der Fehlzeit.“

In den Fällen, in denen eine Anwesenheitspflicht beziehungsweise regelmäßige Teilnahme statuiert sei und daran Konsequenzen geknüpft seien (zum Beispiel Zulassung zur Prüfung), sei es eine Aufgabe der Universität, diese zu kontrollieren. Dabei würden personenbezogene Daten verarbeitet, nämlich die Tatsache, welche Person anwesend sei. Diese Datenerhebung werde - sofern die Studienordnungen keine bereichsspezifische Vorschrift vorsähen, was in der Regel nicht der Fall sein werde - auf § 12 Absatz 2 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) gestützt.

Der Umfang der verarbeiteten Daten sei, dem Grundsatz der Datenvermeidung entsprechend, auf ein Minimum zu beschränken. Hier würden Name und Vorname sowie die Tatsache der Anwesenheit ausreichen. Auch die Matrikelnummer könne - insbesondere wegen Namensidentitäten - erforderlich sein. Dann dürfe jedoch die Datenerhebung nicht so erfolgen, dass eine Liste unter den Teilnehmern der Lehrveranstaltung herumgegeben werde, die Name und Vorname in Kombination mit der Matrikelnummer enthalte und die eine Zuordnung ermögliche.

Wie die Anwesenheitskontrolle konkret erfolge, könne sich von Studiengang zu Studiengang und sogar innerhalb der Studiengänge von Lehrveranstaltung zu Lehrveranstaltung unterscheiden. In der Praxis dürfte es beispielsweise sowohl Fälle geben, in denen eine mit Vorname und Nachname versehene Liste herumgegeben werde, die die anwesenden Studierenden unterschreiben würden, als auch Fälle (gerade in kleinen Veranstaltungen), in denen der Dozent die anwesenden Personen auf einer mit Name und Vorname (gegebenenfalls ergänzt um Matrikelnummer) versehenen Liste „abhakt“.

Da es an der Universität mehrere hundert Studiengänge (als Studiengang werde das Studienfach in Kombination mit dem angestrebten Abschluss verstanden) gebe, mit einer entsprechenden Vielzahl von Lehrveranstaltungen und Dozenten, sei der Universität eine abschließende Darstellung mit verhältnismäßigem Ressourcenaufwand nicht ohne Weiteres möglich. Sie würde die Frage gegebenenfalls konkret studiengangbezogen prüfen.

Aus Sicht des Datenschutzes bewerten wir das Kontrollieren und Erfassen der Anwesenheit von Studierenden allgemein wie folgt:

Erfasst ein Dozent in einer Veranstaltung die Anwesenheit Studierender, so erhebt (vgl. § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 LDSG) damit die Universität als öffentliche Stelle (vgl. § 2 Absatz 1 Satz 1 LDSG) personenbezogene Daten (vgl. § 3 Absatz 1 LDSG).

Ein solches Erheben - als Art des Verarbeitens (vgl. § 3 Absatz 2 Satz 1 LDSG) - personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift es erlaubt oder soweit der Betroffene (hier der anwesende Studierende) eingewilligt hat (vgl. § 4 Absatz 1 LDSG). Soweit besondere Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes, etwa des Landeshochschulgesetzes, auf personenbezogene Daten anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes vor (vgl. § 2 Absatz 5 Satz 1 LDSG).

Zum Erheben personenbezogener Daten ist auf die allgemeinen Rechtsvorschriften der §§ 13 und 14 LDSG hinzuweisen. Diese gelten hier nach § 12 Absatz 2 Satz 2 LHG. Das Erheben personenbezogener Daten ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der erhebenden Stelle erforderlich ist (vgl. § 13 Absatz 1 LDSG). Die Unterrichtspflichten sind in § 14 LDSG geregelt.

Die hier bedeutsamen Voraussetzungen einer wirksamen Einwilligung - einschließlich der Aufklärungs-, Unterrichts- und Hinweispflichten - sind in § 4 Absätze 2 und 3 LDSG geregelt. Zudem darf auch bei einer Einwilligung ein Bezug zu den Aufgaben der verantwortlichen Stelle nicht fehlen.

Soweit es darauf ankommt, ob die Kenntnis der Anwesenheit zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule erforderlich ist, stellt sich zunächst die Vorfrage, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen eine Anwesenheitspflicht der Studierenden besteht. Dabei ist die studentische Lern- und Studierfreiheit als Teil der akademischen Ausbildungsfreiheit zu beachten (vgl. Artikel 12 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes, § 4 Absatz 4 des Hochschulrahmengesetzes sowie § 3 Absatz 4, § 30 Absatz 5 und § 34 LHG). Diese Vorfrage ist hochschulrechtlicher, nicht datenschutzrechtlicher Natur. Deswegen bitten wir um Verständnis dafür, dass wir uns dazu nicht weiter äußern.

Wenn und soweit eine Anwesenheitspflicht der Studierenden besteht, könnte es zur Aufgabenerfüllung der Hochschule erforderlich sein, die Anwesenheit der Studierenden zu kontrollieren und zu erfassen. Dazu kann es zulässig sein, eine Anwesenheitsliste zu führen; ein Umlauf einer Liste mit den Spalten „Matrikelnummer“ und „Name“ wäre jedenfalls datenschutzrechtlich bedenklich. Wie die Hochschule die Anwesenheit der Studierenden konkret kontrollieren und erfassen darf, ist studiengangbezogen zu prüfen.

Dazu wäre es notwendig, dass wir die Universität zu Anwesenheitskontrollen anhören, von denen Sie persönlich betroffen waren, also bei denen Sie der Ansicht sind, dass Sie beim Verarbeiten Ihrer personenbezogenen Daten durch die Universität in Ihren Rechten verletzt worden sind oder dass Ihnen eine solche Rechtsverletzung droht (vgl. § 27 Absatz 1 Satz 1 und § 3 Absatz 1 LDSG). Der Universität würden wir Ihren Namen weiterhin nicht nennen. Wie bereits gesagt, können wir jedoch nicht ausschließen, dass die Universität unsere Anfrage Ihnen gleichwohl zuordnet. Wenn Sie wünschen, dass wir die Universität anhören, sollten Sie uns die konkreten Veranstaltungen mitteilen, in denen Ihre Anwesenheit kontrolliert und erfasst wurde. Auf Grundlage der Stellungnahme der Universität würden wir die Angelegenheit datenschutzrechtlich beurteilen und dann Sie und die Universität darüber unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
gez. Kruttschnitt